



Steuerzahler spüren den Anstieg der Bankzinsen

Steuerrecht

Die Rückkehr der Zinsen

Viele Jahre lang waren die Bankzinsen so niedrig, dass sie im Wirtschaftsleben kaum eine Rolle gespielt haben. Teilweise sind sie sogar negativ geworden, was die meisten Banken veranlasst hat, sogenannte Verwahrungsentgelte für Guthaben auf Firmenkonten zu verrechnen. Aufgrund der gewaltigen Inflation der letzten Monate hat sich aber auch die Situation am Zinsenmarkt gewaltig geändert. Seit etwa einem Jahr steigen diese nämlich deutlich, was letztendlich auch für Steuerzahler spürbare Auswirkungen haben wird.

Die von der Finanzverwaltung verrechneten bzw. gutgeschriebenen Zinsen orientieren sie am sogenannten Basiszinssatz, der sich wiederum aus der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) ergibt. Von etwa Mitte 2013 bis Mitte des vergangenen Jahres war dieser Zinssatz negativ. Als unmittelbare Folge befanden sich auch die aufgrund der Bundes-

abgabenordnung (BAO) anzuwendenden Zinssätze de facto im Keller. Dies hat sich allerdings grundlegend geändert, seit die EZB versucht, mit Hilfe von Zinserhöhungen die starke Inflation in den Griff zu bekommen. So wurde der Basiszinssatz im Zeitraum von Juli 2022 bis Juni 2023 von $-0,62\%$ um 4%-Punkte auf nunmehr $3,38\%$ angehoben.

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

2. Oktober 2023

- Steirische Tourismusabgabe 2023
- Frist für Herabsetzungsantrag Einkommen- und Körperschaftsteuer-VZ 2023
- Arbeitnehmerveranlagung 2022 (Pflichtveranlagung)
- ZM 8/2023
- KESt Zinsen aus Geldeinl. Rest 2022
- Abschlagszahlung Est/KSt 2022

16. Oktober 2023

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 8/2023
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 9/2023
- KESt, NoVA, Energieabgaben 8/2023
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 8/2023
- Fremdenverkehrsabgabe 7–9/2023
- Gebühren, GrEst, ImmoEst 8/2023
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 8/2023

31. Oktober 2023

- USt für EU-OSS 7–9/2023
- ZM 9/2023 bzw. 7–9/2023
- Stabilitätsabgabe 10–12/2023 und Jahreserklärung 2023

15. November 2023

- Umsatzsteuer 9/2023 bzw. 7–9/2023
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 10/2023
- Altlastenbeitrag 7–9/2023
- KESt, NoVA, Energieabgaben 9/2023
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 9/2023
- Kraftfahrzeugsteuer 7–9/2023
- Kammerumlage 7–9/2023
- Flugabgabe 9/2023
- Grundsteuer 10–12/2023
- Gebühren, GrEst, ImmoEst 9/2023
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 9/2023
- Bodenwertabgabe 10–12/2023
- Abgabe v. luf. Betrieben 10–12/2023
- Körperschaftsteuer-VZ 10–12/2023
- Einkommensteuer-VZ 10–12/2023

AUS DEM INHALT:

Die Rückkehr der Zinsen	1
Neuerungen bei der Berichtigung von Rechnungen	2
Steuerliche Behandlung der besonderen Gutschriften von Krankenversicherungsbeiträgen	4
Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten	4
Bilanzierung – EAR – Pauschalierung: Lohnt sich ein Wechsel?	6
Drum prüft die Bank, bevor sie den Kunden an sich bindet,	7

Welche Auswirkungen wird dies nun für den Steuerzahler haben?

An erster Stelle sind hier jene Zinsen zu erwähnen, die die Finanzverwaltung für Steuernachforderungen im Bereich der Ertragsteuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer) einhebt. Diese sogenannten **Anspruchszinsen** werden für jenen Steuerbetrag berechnet, der nicht bereits durch Vorauszahlungen entrichtet wurde. Die Berechnung der Zinsen beginnt am 1. Oktober des jeweiligen Folgejahres, somit bleiben nur die ersten neun Monate eines jeden Jahres zinsfrei. Auch gibt es – wie bei allen anderen Zinsen auch – eine Bagatellgrenze von € 50,-. Erreichen die Zinsen diesen Betrag nämlich nicht, werden sie nicht festgesetzt. In Zeiten eines negativen Basiszinssatzes konnte mit diesem Bagatellbetrag eine Festsetzung von Anspruchszinsen in vielen Fällen verhindert werden. So konnte man sich zum Beispiel mit einer Steuernachzahlung von € 10.000,- bei Anspruchszinsen in Höhe von 1,38% rund 132 Tage Zeit lassen. Mittlerweile beträgt der Zinssatz aber bereits 5,38%, was zu einer Reduktion des zinsfreien Zeitraumes auf nur mehr 33 Tage geführt hat.

Steuerpflichtige Personen, die sich durch eine Steuerberatungskanzlei vertreten lassen, wissen in der Regel, dass man sich aufgrund der sogenannten Quotenregelung mit der Abgabe der Steuererklärungen locker bis Ende März des zweitfolgenden Jahres Zeit lassen kann. Dieser Umstand wurde in Zeiten vor Einführung der Anspruchszinsen auch gern dafür verwendet, Steuernachzahlungen möglichst weit hinauszuschieben. Das funktioniert natürlich auch jetzt noch, es kostet allerdings Geld. Wer mit einer Steuernachzahlung rechnet, sollte daher seinem Steuerberater die Unterlagen möglichst zeitgerecht zur Verfügung stellen, dass bis Anfang Oktober die voraussichtliche Steuerlast ermittelt werden kann.

Wer seine Steuerschuld am 1. Oktober noch nicht kennt oder aus anderen Gründen seine Steuererklärung noch nicht abgeben kann oder will, hat aber noch eine andere Möglichkeit, Anspruchszinsen zu vermeiden. Es ist nämlich jederzeit möglich, Anzahlungen auf die erwartete Nachforderung zu leisten. Damit kann auf einfache Weise der Lauf

der Verzinsung gestoppt oder die Höhe der Zinsen vermindert werden.

Anspruchszinsen müssen aber nicht zwingend nachteilig für den Steuerzahler sein. Sie werden nämlich nicht nur für Nachforderungen, sondern auch für Gutschriften festgesetzt. Für Personen, die mit einer Steuergutschrift rechnen, kann es daher durchaus reizvoll sein, mit der Abgabe der Erklärung zuzuwarten. Es dürfte derzeit keine einzige Bank im Lande geben, die für kurzfristige Einlagen 5,38% Zinsen bezahlt. Und als besonderes Zuckerl sind Erträge aus solchen Zinsen auch steuerfrei.

Auch in einem anderen Zinsbereich der Finanzverwaltung schlagen die höheren Zinsen durch, allerdings vorläufig noch nicht so deutlich. Wer dem Finanzamt Geld schuldet und eine Ratenzahlung oder Stundung bewilligt bekommen hat, schuldet für den Abgaberrückstand Stundungszinsen. Diese liegen aufgrund einer Sonderbestimmung im Zusammenhang mit der COVID-Pandemie derzeit nur 2%-Punkte über dem Basiszinssatz und betragen daher – wie die Anspruchszinsen – 5,38% p.a. Das allein ist schon eine gewaltige Steigerung im Vergleich zum Tiefststand von 1,38%. Besonders heftig wird es jedoch dann werden, wenn mit 1. Juli 2024 die Sonderbestimmung ausläuft. Ab dann werden nämlich wieder – wie in den Zeiten vor der Pandemie – 4,5%-Punkte auf den Basiszinssatz aufgeschlagen. Bei dem derzeitigen Zinsniveau würde das einen Zinssatz von 7,88% bedeuten.

Wer sich daher derzeit mit 5,38% noch relativ günstig über die Finanzverwaltung finanziert, sollte den 1. Juli 2024



nicht aus den Augen lassen. Bei entsprechender Bonität wird sich voraussichtlich eine bessere Finanzierung über eine Bank finden lassen.

Tipp:

Wenn Sie mit einer Steuernachzahlung rechnen, sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater! Mit passenden Anzahlungen kann die Festsetzung von Anspruchszinsen verhindert werden.

Sollten Sie Schulden bei der Finanzverwaltung haben, beachten Sie bitte, dass die Stundungszinsen derzeit bereits 5,38% betragen und sich – aus heutiger Sicht – in einem Jahr deutlich erhöhen werden!

Neuerungen bei der Berichtigung von Rechnungen

• Schon mehrmals wurde an dieser Stelle über die Bedeutung einer richtigen Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sowohl für den Aussteller der Rechnung als auch für deren Empfänger geschrieben. Auch über die Möglichkeit, fehlerhafte Rechnungen zu berichtigen, wurde berichtet. Eine Vorabentscheidung des EuGH hat nun zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes geführt, wodurch es zu Änderungen hinsichtlich der Behandlung fehlerhafter Rechnungen kommt.

„Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen Steuerbetrag, den er nach diesem Bundesgesetz für den Umsatz nicht schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag ...“ Diese Bestimmung, die auch „Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung“ genannt wird, hat ihre Ursache in dem Umstand, dass die Rechnung für den Empfänger bares Geld wert sein kann. Dann nämlich, wenn dieser selbst Unternehmer ist und im Rahmen seines Unternehmens zum Vorsteuerabzug



berechtigt ist. Weist eine solche Rechnung alle gesetzlich geforderten Merkmale auf, kann der Leistungsempfänger die darin ausgewiesene Vorsteuer bei seinem Finanzamt geltend machen. Dieser Vorgang ist für den Fiskus neutral. Ein Unternehmer stellt die Umsatzsteuer in Rechnung und führt sie an das Finanzamt ab, der andere holt sich den Betrag in Form der Vorsteuer wieder zurück.

Diese Logik wird aber dann durchbrochen, wenn ein Unternehmer seinen Kunden zwar Umsatzsteuer verrechnet, diese aber – irrtümlich – nicht an das Finanzamt abführt, weil er zB Kleinunternehmer ist. Hier würde das Finanzamt Vorsteuern bezahlen, die es vorher nicht eingenommen hat. Genau das soll die gesetzliche Bestimmung verhindern: Wer Umsatzsteuer auf die Rechnung schreibt, muss diese auch bezahlen, unabhängig davon, ob er sie auch nach den allgemeinen Regeln schulden würde.

Allerdings hatte das Gesetz auch eine Reparaturmöglichkeit für derartige Rechnungen vorgesehen: Die Steuerschuld kann vermieden werden, wenn der Unternehmer die Rechnung dem

Empfänger gegenüber berichtet.

Infolge einer EuGH-Entscheidung wurde diese gesetzliche Bestimmung nun mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 an die Rechtsmeinung des EuGH angepasst. Diese Neuregelung ist am 22. Juli 2023 in Kraft getreten und besagt, dass eine Steuerschuld kraft Rechnungslegung dann nicht entsteht, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde. Logischer Grund: Da Konsumenten nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, liegt auch keine Gefährdung des Steueraufkommens vor.

Entdeckt ein Unternehmer daher künftig einen Fehler in einer von ihm ausgestellten Rechnung, muss er prüfen, wer der Leistungsempfänger war. Handelte es sich dabei um einen Unternehmer, gilt nach wie vor die Steuerschuld kraft Rechnungslegung mit dem Erfordernis einer Rechnungsberichtigung. Nur wenn der Unternehmer an einen Endverbraucher geleistet hat, ist der falsche Umsatzsteuerausweis in der Rechnung unbeachtlich.

Aber Vorsicht: Wer einem Endverbraucher einen Umsatzsteuerbetrag in Rech-

nung gestellt hat, den er nicht schuldet, diesen aber dem Finanzamt erklärt und bezahlt hat, muss diesen Fehler in dem Zeitraum berichtigen, in dem er passiert ist. Eine Rechnungsberichtigung zu einem späteren Zeitpunkt ist dann nicht möglich, da ja die Umsatzsteuerschuld nach der Neuregelung gar nicht entstanden ist.

Eine weitere Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes, die sich mit Steuerschuld kraft Rechnungslegung beschäftigt, wurde durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 nicht geändert. Wer nämlich in einer Rechnung Umsatzsteuer ausweist, ohne eine Leistung erbracht zu haben (zB Scheinrechnung) oder ohne Unternehmer zu sein, der schuldet nach wie vor die ausgewiesene Steuer, und das nach dem Buchstaben des Gesetzes ohne Möglichkeit einer Berichtigung. Allerdings wurde von der Verwaltungspraxis auch hier stets eine Berichtigung zugelassen, sofern es sich nicht um missbräuchliche Rechnungslegung gehandelt hat. Wer also etwa für einen Privatverkauf eine „Rechnung“ mit Umsatzsteuer ausstellt, kann diese auch zurückziehen bzw berichtigen.

Tipp:

Falls Sie den Verdacht haben, eine Rechnung falsch ausgestellt zu haben, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, auf welche Weise dieser Fehler am besten behoben werden kann!

Steuerliche Behandlung der besonderen Gutschriften von Krankenversicherungsbeiträgen

Im vergangenen Jahr wurden GSVG- und BSVG-Versicherte mit verschiedenen Beitragsgutschriften bedacht. Was im Zeitpunkt der Auszahlung der Gutschriften jeden gefreut hat, sorgt nun ein Jahr später bei der Ausarbeitung der Steuererklärungen für Verwirrung. Waren die Gutschriften steuerfrei oder steuerpflichtig? Sind sie in die Steuererklärung einzutragen? Wenn ja, wo? Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die steuerliche Behandlung dieser Beihilfen gegeben werden.

Wer als Unternehmer seinen Jahreskontoauszug für 2022 von der SVS erhalten hat, wird dort unter den Bezeichnungen „Beitragsgutschrift aufgrund der Steuerreform 2022“ und „außerordentliche Gutschrift Teuerungsausgleich 2022“ zwei Arten von Gutschriften vorgefunden haben. Die Rechtsgrundlagen für beide Gutschriften finden sich im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG). Dennoch sind die beiden Gutschriften steuerlich unterschiedlich zu behandeln.

1. Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen (§ 27f GSVG und § 24f BSVG)

Die mit dem Steuerreformgesetz 2022 geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass jedem in der Krankenversicherung Versicherten mit einer

monatlichen Beitragsgrundlage von nicht mehr als € 2.900,-- ein bestimmter Betrag gutzuschreiben ist. Dieser richtet sich nach der Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage und beträgt mindestens € 60,-- und maximal € 315,--. Diese Gutschriften werden rein technisch dem Beitragskonto des Versicherten gutgeschrieben und gegen die Beitragsschuld verrechnet.

Aus ertragsteuerlicher Sicht handelt es sich bei der Gutschrift um eine Betriebseinnahme. Diese wird allerdings durch die Verrechnung mit den vorgeschriebenen Beiträgen in voller Höhe auch zur Betriebsausgabe. Es gibt folglich zwei Möglichkeiten, diese Beitragsgutschrift steuerlich korrekt zu behandeln. Man kann einerseits die Gutschrift als Betriebseinnahme und die Krankenversicherungsbeiträge ungekürzt als Betriebsausgabe ansetzen. Alternativ ist es aber auch möglich, die Gutschrift gar nicht zu berücksichtigen, dafür aber nur die tatsächlich vom Versicherten bezahlten Beiträge als Betriebsausgabe anzusetzen. Beide Varianten führen zum selben Ergebnis.

2. Außerordentliche Gutschrift für 2022 (§ 398a GSVG und § 392a BSVG)

Während die oben erwähnte Gutschrift jedes Jahr gewährt werden soll, handelt es sich bei der „Außerordentlichen Gutschrift“ um eine einmalige Maßnahme, um die Folgen der Teuerung etwas abzufedern. Auch diese Gutschrift wurde nur an Versicherte bezahlt, deren monatliche Beitragsgrundlage € 2.900,-- nicht überschritten hat. Ihre Höhe betrug, abhängig von der Beitragsgrundlage, zwischen € 100,-- und € 500,--.

Anders als die jährlich gewährte Gutschrift wurde die außerordentliche Gutschrift als „Teuerungsausgleich“ ausdrücklich von der Einkommensteuer befreit, sofern das Einkommen des Empfängers im Zuflussjahr nicht mehr als € 24.500,-- betragen hat. In diesem Fall ist die Gutschrift daher nicht als Betriebseinnahme zu erfassen und können die vorgeschriebenen Krankenversicherungsbeiträge ungekürzt als Betriebsausgabe angesetzt werden.

Anders jedoch, wenn der Empfänger der Gutschrift mehr als € 24.000,-- verdient hat. Dann ist die Gutschrift nämlich zu versteuern. Allerdings wird sie dennoch

nicht zur Betriebseinnahme und ist daher bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht ergebniserhöhend anzusetzen. Vielmehr wird dieser Betrag bei der Veranlagung der Einkommensteuer vom Finanzamt automatisch berücksichtigt und dem Einkommen hinzugerechnet. Dies wird dadurch ermöglicht, dass die Gutschrift dem Finanzamt gemeldet wurde und auch über FinanzOnline eingesehen werden kann. Für die Betriebsausgaben bedeutet dies, dass auch hier die vorgeschriebenen Beiträge ohne Kürzung durch die außerordentliche Gutschrift angesetzt werden können. Umgekehrt ausgedrückt, kann der Versicherte die gewährte Gutschrift zusätzlich zu den tatsächlich geleisteten Zahlungen als Betriebsausgabe ansetzen. Wer darauf vergisst, muss im Ergebnis den „Teuerungsausgleich“ versteuern.

 Sozial- und Arbeitsrecht

Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten

Arbeitnehmer mit Behinderungen unterliegen einem speziellen arbeitsrechtlichen Schutz, welcher im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) festgelegt wird. Das Ausmaß und die Reichweite des Schutzes sind vom Grad der Behinderung abhängig. Während etwa der Diskriminierungsschutz allen Behinderten zugutekommt, wird im Bereich des Beardigungsschutzes nach dem Grad der Behinderung differenziert.

Beträgt der Grad der Behinderung mindestens 50%, so handelt es sich bei dem betroffenen Arbeitnehmer um einen begünstigten Behinderten. Eine Kündigung dieses Arbeitnehmers ist dann in der Regel nur noch möglich, wenn der beim Sozialministeriumsservice eingerichtete Behindertenausschuss der Kündigung zustimmt. Fehlt die Zustimmung, welche in bestimmten Fällen auch nachträglich eingeholt werden kann, so ist die Kündigung rechtsunwirksam und das Arbeits-

verhältnis ist weiterhin aufrecht. Neben diesem formellen Kriterium zeichnet sich der Kündigungsschutz auch dadurch aus, dass eine Zustimmung zur Kündigung nur bei Vorliegen bestimmter im BEinstG aufgezählter Kündigungsgründe erteilt werden darf. Die Anwendung des besonderen Kündigungsschutzes ist jedoch nicht gegeben, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung noch nicht länger als 4 Jahre bestanden hat, es sei denn, die Feststellung der Begünstigteneigenschaft erfolgt innerhalb dieses Zeitraums, wobei während der ersten 6 Monate nur die Feststellung der Begünstigteneigenschaft infolge eines Arbeitsunfalls diese Rechtsfolge auslöst.

Überschreitet der Grad der Behinderung nicht das Ausmaß von 50%, so kann das Arbeitsverhältnis ohne weitere formelle und materielle Voraussetzungen gekündigt werden. Nur dann, wenn das Motiv einer Kündigung in der Behinderung zu suchen ist, kann eine Kündigung bei Gericht angefochten werden.

Die Frage, ob es sich bei einem Arbeitnehmer um einen begünstigten Behinderten handelt oder nicht, ist somit für Arbeitgeber von entscheidender Bedeutung.

Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt die letzte rechtskräftige Entscheidung über die Einschätzung des Grades der Behinderung (§ 14 Abs 1 BEinstG) eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw eines Gerichts, eines Landeshauptmannes gemäß Opferfürsorgegesetz oder in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge.

Die Feststellung des Grades der Behinderung im Nachweis gilt nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung. Die Zugehörigkeit erlischt jedoch mit Ablauf des dritten Monats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, sofern nicht der begünstigte Behinderte innerhalb dieser Frist gegenüber dem Sozialministeriumsservice erklärt, weiterhin dem begünstigten Personenkreis angehören zu wollen.

In einem aktuellen Urteil des OGH (OGH 25.1.2023, 8 ObA 76/22t) war eine Arbeitnehmerin vom 8.6.2020 bis 15.5.2021 beschäftigt. Am 23.3.2020 wurde über Antrag der Arbeitnehmerin ein unbefristeter Behindertenpass mit 26.3.2020 ausgestellt. Einen weiteren Bescheid erhielt sie nicht. Das Sozial-

ministeriumsservice bestätigte nach Antragstellung der Arbeitnehmerin die Begünstigteneigenschaft mit Bescheid vom 15.6.2020, dass sie ab 15.6.2020 dem Kreis der begünstigten Behinderten angehöre. Strittig war, ob die seitens des Arbeitgebers ohne Befassung des Behindertenausschusses am 11.4.2021 ausgesprochene Kündigung wirksam war.

Anders als die Vorinstanzen wies der OGH die Klage der Arbeitnehmerin ab. Unstrittig verfügte die Arbeitnehmerin bei Beginn des Dienstverhältnisses nicht über einen Bescheid des Sozialministeriumsservice, sondern nur über einen von derselben Behörde ausgestellten Behindertenpass. Nach § 40 BBG ist Menschen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50% auf Antrag ein Behindertenpass auszustellen. Dem Behindertenpass kommt aufgrund einer Gesetzesnovelle ab 12.8.2014 Bescheidcharakter zu und kann mit Beschwerde angefochten werden. Ein rechtskräftig zuerkannter Behindertenpass erfüllt somit alle Voraussetzungen des Wortlauts des § 14 Abs 1 lit a BEinstG. Die gegenteilige Rechtsansicht der Vorinstanzen, die von einer Nichterwähnung des Behindertenpasses in § 14 BEinstG ausgegangen sind, kann sich zwar auf



die Rechtsprechung des VwGH zur Ausgleichstaxe stützen, doch bezog sich diese Rechtsprechung auf Sachverhalte, die jeweils vor dem Inkrafttreten der Neuregelung des BBG gelegen waren.

Der Arbeitnehmerin wurde der Behindertenpass mit Datum vom 26.3.2020 ausgestellt. Eine Beschwerde wurde nicht erhoben. Bei Beginn des Dienstverhältnisses am 8.6.2020 waren die Wirkungen des § 14 Abs 1 BEinstG begründet. Durch ihren am 15.6.2020 – und damit jedenfalls vor Ablauf des dritten Monats – gestellten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides nach § 14 Abs 2 BEinstG hat die Arbeitnehmerin gegenüber dem Sozialministeriumsservice auch erklärt, weiterhin dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören zu wollen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Begünstigung der Arbeitnehmerin lückenlos aufgrund der Rechtskraft ihres Behindertenpasses aufrecht war und bei Begründung des Arbeitsverhältnisses bereits bestanden hat. Damit lag innerhalb der ersten 4 Jahre des Arbeitsverhältnisses noch kein besonderer Kündigungsschutz vor und die am 11.4.2021 ausgesprochene Kündigung war rechtswirksam.

In einem kurz danach veröffentlichten Urteil (OGH 17.3.2023, 9 ObA 130/22s) ging es um einen Arbeitnehmer, welcher seit 9.4.2018 Inhaber eines Behindertenpasses war. Mit Bescheid vom 25.2.2020 stellte das Sozialministeriumsservice aufgrund eines Antrags des Arbeitnehmers vom 24.2.2020 fest, dass der Kläger ab 24.2.2020 zum Kreis der begünstigten Behinderten gehört. Der Arbeitnehmer war ab dem 7.1.2020 in einem Arbeitsverhältnis tätig und wurde am 8.2.2022 ohne Zustimmung des Behindertenausschusses gekündigt. Der OGH verweist zunächst auf die bereits besprochene Entscheidung, nach welcher ein Behindertenpass alle Voraussetzungen des Wortlauts des § 14 Abs 1 lit a BEinstG erfüllt. Zu beachten ist jedoch, dass die Rechtswirkung eines entsprechenden Bescheides mit Ablauf des dritten Monats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erlischt, sofern nicht der begünstigte Behinderte innerhalb dieser Frist gegenüber dem Sozialministeriumsservice erklärt, weiterhin dem begünstigten Personenkreis angehören zu wollen. Es hängt daher von der Dispo-

sition des Behinderten ab, ob er eine dauerhafte Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis wünscht. Der Behindertenpass wurde am 9.4.2018 ausgestellt und trat mit Ablauf der Beschwerdefrist von 6 Wochen in Rechtskraft. Da der Arbeitnehmer nicht binnen 3 Monaten ab Rechtskraft eine Erklärung, weiterhin dem begünstigten Personenkreis angehören zu wollen, abgab, war die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis mit Ablauf der Dreimonatsfrist und noch vor Beginn des Arbeitsverhältnisses am 7.1.2020 erloschen. Der Antrag auf Zugehörigkeit wurde vielmehr erst am 24.2.2020 gestellt. Nach Ablauf der ersten 6 Monate war der Arbeitnehmer daher nur mit Zustimmung des Behindertenausschusses kündbar.

 Finanzen und Betriebswirtschaft

Bilanzierung – EAR – Pauschalierung: Lohnt sich ein Wechsel?

Selbständigkeit und Unternehmertum stehen oft vor der wichtigen Frage, welches Steuersystem am besten zu ihren Bedürfnissen passt. In diesem Zusammenhang erweisen sich neben der Bilanzierung die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und die Pauschalierung als zwei weitere mögliche Ansätze, die unterschiedliche Vor- und Nachteile bieten.

Bilanzierer

Bilanzieren heißt, dass der Gewinn bzw Verlust eines Jahres als Anstieg bzw Verminderung des Eigenkapitals zwischen dem Jahresanfang und dem Jahresende ermittelt wird. Entnahmen bzw Einlagen des Unternehmers (Gesellschafter) bleiben dabei unberücksichtigt. Der Bilanzierer ist an die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung gebunden, zu denen unter anderem das Gebot der Stetigkeit der Bewertung gehört. Diesem Gebot zur Folge sind einmal gewählte Bewertungsmethoden grund-

sätzlich beizubehalten, für Änderungen bedarf es triftiger Gründe. Weiters muss der Bilanzierer stets das Gebot der Periodenreinheit von Aufwendungen bzw Erträgen beachten. Das bedeutet, dass der Bilanzierer einen Aufwand, der zB dem Jahr 2023 zuzuordnen ist, auch in diesem Jahr zu buchen hat. Eine Verschiebung des Aufwands in ein späteres Jahr ist grundsätzlich unzulässig. Unterlässt zB der Bilanzierer im Jahr 2023 die bereits erforderliche Wertberichtigung einer Forderung und fällt diese Forderung im Jahr 2024 endgültig aus, so kann die Abschreibung im Jahr 2024 grundsätzlich nicht mehr nachgeholt werden. Stellt sich nach Aufstellung einer Bilanz heraus, dass diese fehlerhaft war, dann besteht die Verpflichtung die Bilanz (und die jeweiligen Steuererklärungen) zu berichtigen.

Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw Pauschalierung

Insbesondere beim Wechsel von einer der zahlreichen Pauschalierungsvarianten auf eine „normale“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist zu beachten, dass ein Wechsel in der Regel eine gewisse Bindungswirkung entfaltet. Deshalb empfiehlt es sich, bei den Überlegungen zu einem Wechsel der Gewinnermittlungsart jedenfalls die kommenden Jahre einzubeziehen. Liegt der Vorteil der Pauschalierung insbesondere in einer Arbeiterleichterung und der Vorteil der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in einer besseren Steuerbarkeit des Gewinnes, so hat die Bilanzierung den Vorteil, dass der tatsächliche Periodengewinn ermittelt wird. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Unternehmer, die ihr Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH betreiben (und damit zur Bilanzierung gezwungen sind), die GmbH durch Umwandlung „beseitigen“ können und danach allenfalls Einnahmen-Ausgaben-Rechner oder gar „Pauschalierte“ sein können, was – wenn nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden – oft mit einem erheblichen Steuervorteil und geringerem Verwaltungsaufwand verbunden sein kann. Unter Anwendung des Umgründungssteuerrechts können Unternehmen praktisch von jeder Rechtsform in jede andere Rechtsform „umgewandelt“ und allenfalls auch „zerlegt“



werden. Bei diesen Überlegungen müssen neben der steuerrechtlichen auch die zivil-, miet-, haftungs-, arbeits-, sozialversicherungs- und berufsrechtliche Situation sowie die Zukunftsperspektiven des Unternehmens betrachtet werden.

Ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater kann hier den entscheidenden Unterschied machen.

Angemerkt sei, dass Umgründungsmaßnahmen auch rückwirkend erfolgen können, wobei der Gesetzgeber eine Frist von neun Monaten einräumt (zB Umgründungen auf Basis einer Bilanz zum 31. Dezember können bis spätestens 31. September des laufenden Jahres erfolgen).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Wahl zwischen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Pauschalierung eine wichtige strategische Entscheidung für jeden Unternehmer ist. Jede Methode hat ihre eigenen Vorzüge, aber auch ihre Begrenzungen. Eine sorgfältige Analyse der individuellen Situation und eine Beratung durch Ihren Steuerberater ist entscheidend, um die richtige Wahl zu treffen und die langfristige finanzielle Gesundheit des Unternehmens zu gewährleisten.

 Recht Allgemein

Drum prüft die Bank, bevor sie den Kunden an sich bindet, ...

... ob sie ihn in der Bankenwarnliste findet. Banken führen eine „Warnliste der österreichischen Banken“ (Bankenwarnliste) in Form einer Datenbank. In dieser erfassen sie aus ihrer Erfahrung mit Kunden gewonnene Daten zur Zahlungsmoral. Zweck dieser Datenbank ist es, die Kreditwürdigkeit und Bonität zu bewerten, um so das Kreditausfallrisiko zu minimieren. Ein eigenes Gesetz für diese Bankenwarnliste gibt es nicht, sodass keine Vorgaben für die Dauer der Speicherung oder den Zeitpunkt einer Löschung bestehen.

Die Bankenwarnliste unterlag vor dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union der Vorabkontrolle durch die Datenschutzbehörde. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union bildet seit 25.5.2018 die Grundlage des Datenschutzes in Österreich. Mit dem Datenschutz-AnpassungsG 2018 wurde die verpflichtende Meldung von Datenverarbeitungen an das Datenverarbeitungsregister abgeschafft.

Im Mai dieses Jahres entschied der Verwaltungsgerichtshof über die Verarbeitung von Kundendaten in der Bankenwarnliste. Ein Kunde begehrte im Jahr 2018 von seiner Bank mit dem Hinweis

auf das Recht auf Löschung im Artikel 17 der DSGVO, dass ein ihn betreffender Eintrag aus der Bankenwarnliste entfernt werde. Das Bankinstitut verweigerte ihm dies. Die dagegen erhobene Datenschutzbeschwerde wurde von der Datenschutzbehörde als unbegründet abgewiesen, da gegen diesen Kunden im Jahre 2012 Forderungen verschiedener Gläubiger in der Höhe von ca. € 216.000,-- bestanden, wovon rund € 2.600,-- auf eine Bankforderung entfiel. Im darauffolgenden Schuldenregulierungsverfahren wurde eine Rückzahlungsquote von 70% bis Mitte März 2018 festgelegt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht als unbegründet abgewiesen.

Die dagegen erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde im Mai 2023 als unbegründet abgewiesen (VwGH 9.5.2023, Ro 2020/04/0037). Der Verwaltungsgerichtshof verneinte ein Recht auf Löschung. Das Recht auf Löschung besteht nur, wenn die betroffene Person vor der Eintragung in die Warnliste nicht darüber informiert wurde und sich daher nicht gegen die Verarbeitung ihrer Daten aussprechen konnte. Ohne eine solche Benachrichtigung erfolgt die Eintragung in der Bankenwarnliste jedenfalls rechtswidrig. Der Verwaltungsgerichtshof befasste sich auch mit der Frage, ob in der Bankenwarnliste enthaltene Informationen zu bereits getilgten Schulden gelöscht werden müssen. Das Höchstgericht nahm eine Interessenabwägung vor und verneinte dies. Damit streicht das Höchstgericht hervor, dass Daten aus der Vergangenheit etwa für eine

(Unternehmens-)bewertung von Relevanz sein können. Die Verarbeitung von zumindest fünf Jahre zurückliegenden Daten in der Bankenwarnliste liegt im Interesse des Gläubigerschutzes und der Minimierung des Ausfallrisikos.

Zur Speicherdauer der Bankenwarnliste sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass Kreditinstitute zur Beurteilung und Einschätzung von Risiken bzw zur Prüfung der Bonität ihrer Kunden verpflichtet sind und damit der Betrieb einer eigenen Datenbank bzw die Einholung von Auskünften aus dieser oder aus Datenbanken anderer Kreditinstitute gerechtfertigt ist. Diese Interessen der Kreditinstitute überwiegen allfällige nachteilige Auswirkungen auf in der Bankenwarnliste gelistete Kunden, so der Verwaltungsgerichtshof.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens beginnt die Frist zur Löschung erst mit dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung des Zahlungsplans zu laufen. Das bedeutet, dass im Insolvenzfall jedenfalls bis fünf Jahre nach Erfüllung des Zah-



lungsplans ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung von historischen Daten in der Bankenwarnliste besteht.

Diese Liste vermindert das Risiko, dass Banken ihnen anvertrautes Geld ihrer

Kunden nicht etwa an solche mit schlechter Zahlungsmoral in Form von Krediten vergeben und trägt dazu bei, dass nur kreditwürdigen Kunden Geld geliehen wird.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2023	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2023)	
2022	1,50%	HöchstbeitragsGL 2023		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2023	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.850,--	mit einem Kind	€ 520,--
2022	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.825,--	mit zwei Kindern	€ 704,--
Zinssätze (seit 22.3.2023)		HöchstbeitragsGL 2022		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 232,--
Basiszinssatz (pa)	3,38%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.670,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.312,--
Stundungszinsen (pa)	5,38%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.615,--	Familienbonus Plus	
Aussetzungszinsen (pa)	5,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2023		pro Monat	
Anspruchszinsen (pa)	5,38%	pro Monat	€ 500,91	bis 18. Lj	€ 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	5,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2022		ab 18. Lj	€ 54,17
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	€ 485,85	Pendlerpauschale ab 1.7.2023	
2023	1,00% pa	täglich entfällt seit 2017		„klein“ 2 – 20 km	–
2022	0,50% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		20 – 40 km	€ 696,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	2023/monatlich	€ 751,37	40 – 60 km	€ 1.356,--
Umsatzsteuer		2022/monatlich	€ 728,78	über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2023	€ 35.000,--	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2022	€ 35.000,--	Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 15,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	Kosten e-card 2023	€ 12,95	über 60 km	€ 3.672,--
		2022	€ 12,70	Pendlereuro pro km	€ 2,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 7.9.2023; **nächste Ausgabe:** 23.11.2023